BEBAUUNGSPLAN NR. 120
DER STADT EUTIN

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:1000

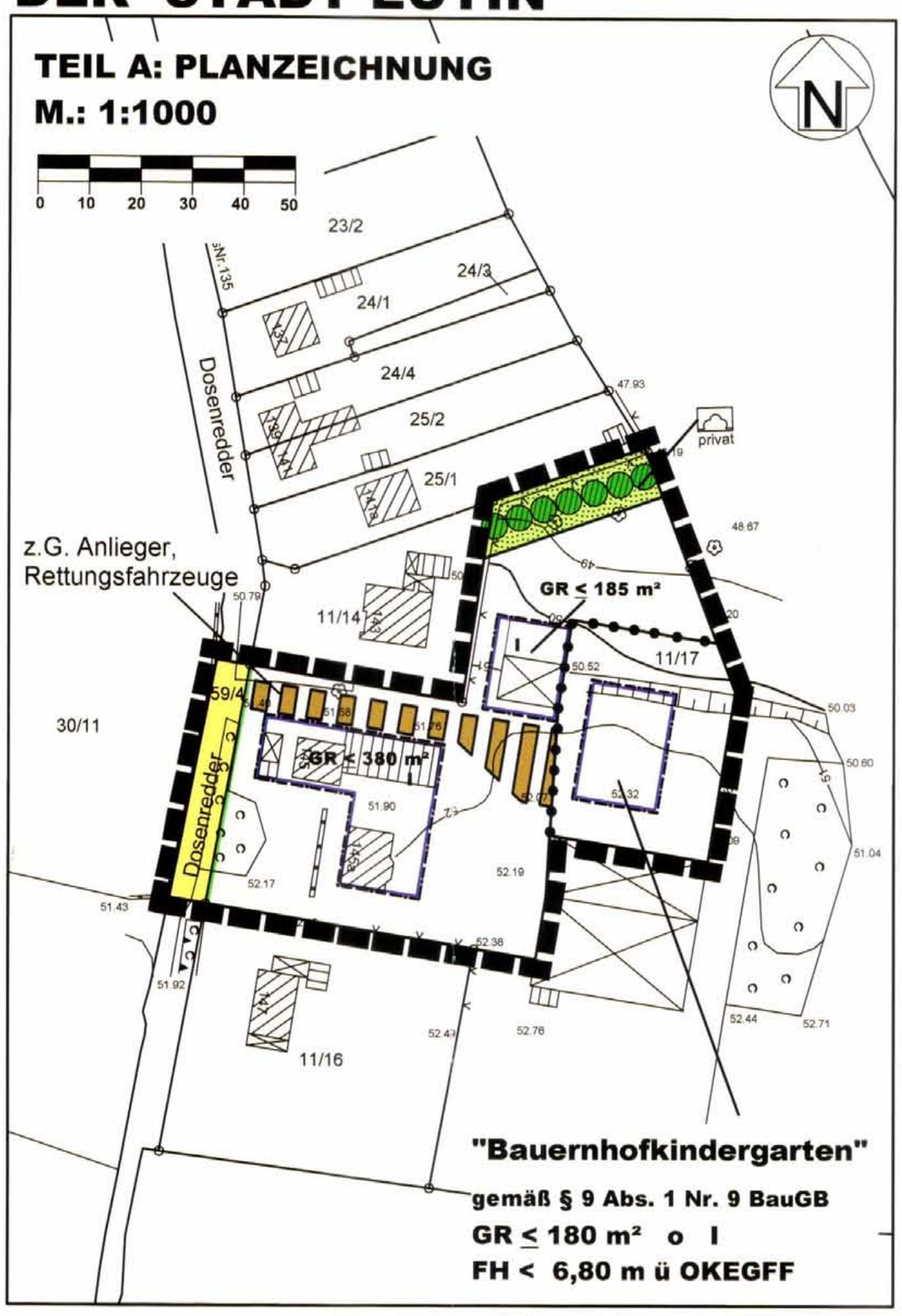

PLANZEICHEN
Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR ≤ 180 m²	GRUNDFLÄCHE	
FH ≤ 6,80 m ü OKEGFF	FIRSTHÖHE ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFERTIGFUßBODEN	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
o	OFFENE BAUWEISE	
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	KNICKSCHUTZSTREIFEN	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	ANPFLANZEN VON KNICKS	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
Bauernhof-kindergarten	BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
3/5	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B: TEXT
Es gilt die BauNVO 1990

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

1.1 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)
Innerhalb des Plangebietes sind Überschreitungen der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche durch die in § 19 (4) BauNVO aufgeführten Anlagen um bis zu 100 % zulässig gem. § 19 (4) BauNVO.

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau,www.ploh.de

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.04.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Eutin für das Gebiet östlich der Straße Dosenredder, im südlichen Bereich der Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 25.09.2012. Die ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 08.10.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und im Internet am 09.10.2012 unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 06.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 01.02.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.12.2012 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" und am 19.12.2012 im Internet unter www.eutin.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Eutin, 07.05.2013 Siegel (Schulz) - Bürgermeister -

5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.04.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.04.2013 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Eutin, 07.05.2013 Siegel (Schulz) - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am 12.02.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 25.04.2013 Siegel (Vogel) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 07.05.2013 Siegel (Schulz) - Bürgermeister -

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.05.2013 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des §§ 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.05.2013 in Kraft getreten.

Eutin, 16.05.2013 Siegel (Schulz) - Bürgermeister -

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 120

für ein Gebiet östlich der Straße Dosenredder,
im südlichen Bereich der Straße
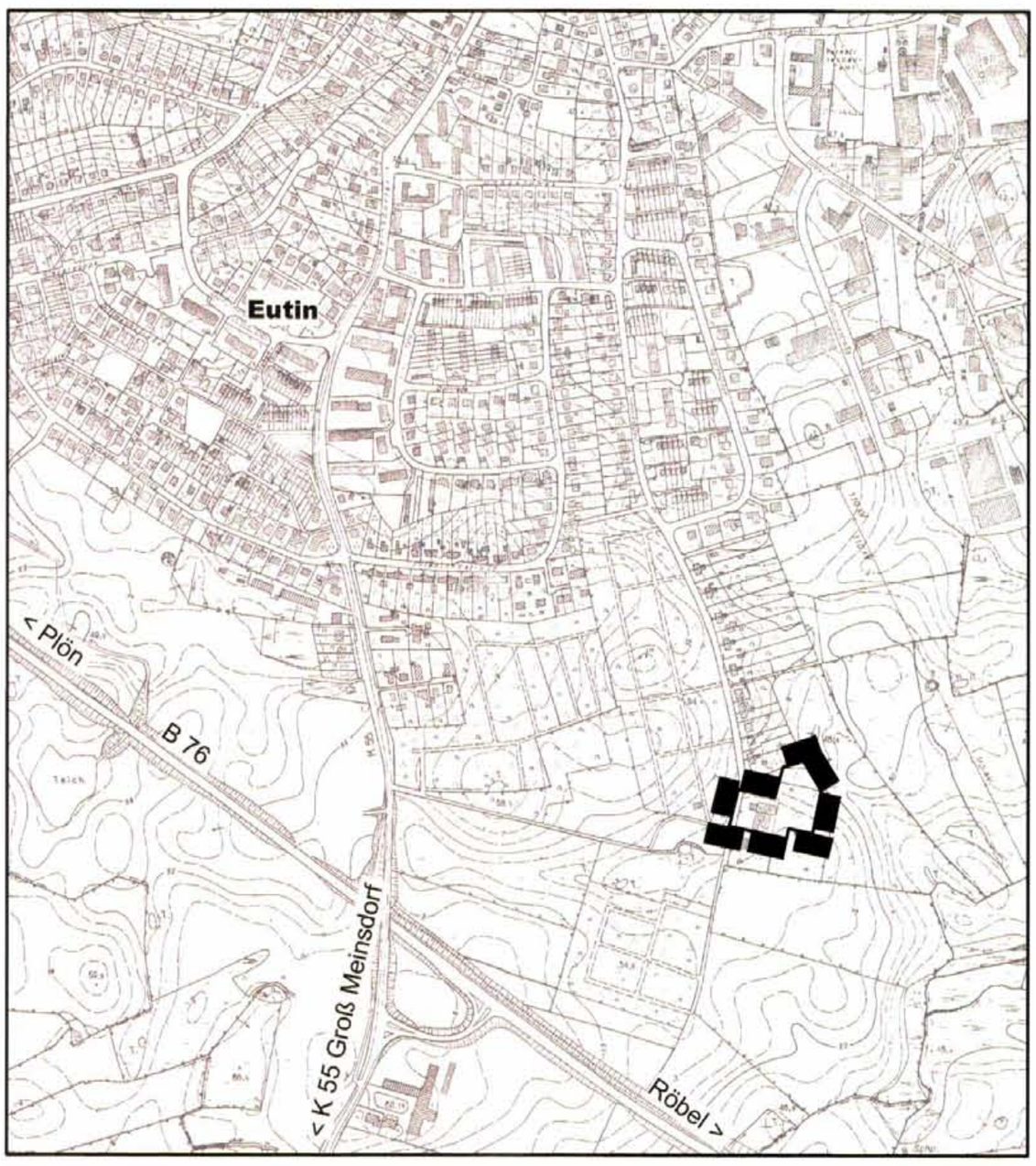
ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
Stand: 17. April 2013